



	Seite
Inhalt:	
Bekanntmachungen	
Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Darmstadt	65
Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Fulda	66
Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Wiesbaden	67
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2008	68
Personalnachrichten	70
Stellenausschreibungen	72
Buchbesprechungen	74

BEKANNTMACHUNGEN

Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Darmstadt. Bek. d. MdJ v. 17. 12. 2007 (6303/1 - Z/A6 - 2007/8455 - Z/A3) – JMBl. 2008, S. 65 –

Zu ordentlichen Mitgliedern des o. g. Ausschusses sind gewählt:

1. Jürgen Kraft
2. Michael Vetter
3. Klaus Bischoff
4. Dagmar Dörfler
5. Helmi Plößer
6. Heike Skoberne.

Zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind gewählt:

7. Hermann Schuchardt
8. Walter Hangen
9. Wolfram Glaubke
10. Michael Cezanne
11. Edmund Dörr
12. Alfred Schader
13. Bernd Jakob
14. Klaus Kühnemann
15. Hans-Jürgen Wittig
16. Wolfgang Muck
17. Anneliese Woost
18. Christina Schneider.

Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Fulda. Bek. d. MdJ v. 17. 12. 2007 (6303/1 - Z/A6 - 2007/8687 - Z/A3) – JMBl. 2008, S. 66 –

Zu ordentlichen Mitgliedern des o. g. Ausschusses sind gewählt:

1. Günther Brand
2. Hans Pflieger
3. Regina Möller
4. Manfred Schüler
5. Martina Selinka
6. Dag Wehner.

Zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind gewählt:

7. Matthias Diel
8. Bernhard Kastilan
9. Karl-Heinz Klug
10. Günther Brähler
11. Elvira Mihm
12. Horst Bucher

13. Inge Frohnapfel
 14. Wolfgang Schulidoff
 15. Roland Dornhecker
 16. Karl-Josef Schwiddessen
 17. Dieter Herget
 18. Bernhard Grösch.
-

Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Wiesbaden. Bek. d. MdJ v. 17. 12. 2007 (6303/1 - Z/A6 - 2007/8455 - Z/A3) – JMBl. 2008, S. 67 –

Zu ordentlichen Mitgliedern des o. g. Ausschusses sind gewählt:

1. Ursula Götz
2. Klaus-Jürgen Retzel
3. Sabine Engel
4. Matthias Bedürftig
5. Käthe Lachnit
6. Klaus Petri

Zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind gewählt:

7. Anke Hachenberger
8. Monika Friedrich
9. Stefan Weinrich
10. Andrea Drebert
11. Marita Breunig
12. Walter Fischer
13. Lothar Hinter
14. Erwin Möhn
15. Heinz Thurn
16. Norbert Henning
17. Roland Walk
18. Gustav Reusing

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 21. 11. 2007 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2008

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.379,50 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	250,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	323,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	170,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	357,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	220,00 €
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	7,50 €
	<hr/>
	1.379,50 €
	<hr/>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2008 fällig.

§ 2

Jeder im Jahre 2008 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 € zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden

ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,0 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheidens des Notars aus dem Amt nicht berührt.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2008) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. 4. 2008 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2008 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Vertrauensschadenfonds und zur ARGE – § 1 e) – g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

(Nottelmann)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2008 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 12. 12. 2007

(Nottelmann)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Senat für Notarsachen

Ernannt wurde:

Rechtsanwälte und Notare Dr. Peter Becker, Dr. Peter Gamon und Raimund Wicker – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis zum ehrenamtlichen Richter bei einem Senat für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Dr. Steffen Poulet in Wiesbaden.

Verwaltungsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

EJHWMstr. Wolfgang Kaffke in Darmstadt.

Arbeitsgerichte

Versetzt wurde:

Richterin am ArbG Katja Molitor v. d. ArbG Frankfurt am Main a. d. ArbG Hanau.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

Rechtsanwältin Ilona Moog – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurden:

Rechtsanwälte Carsten Link mit Amtssitz in Frankfurt am Main und Dr. Matthias Menger mit Amtssitz in Wetzlar.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Ulrike Tadge in Marburg.

Notare Ulrich Kaiser in Darmstadt, Gert Seeger in Gießen, Ernst Ronte in Frankfurt am Main und Wolfgang Pfannekuch in Sontra.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Klaus Rüth in Dieburg, Dieter Sandmann in Frankfurt am Main und Klaus Höhle in Korbach.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5 BBesG).

Die Stelle wird voraussichtlich zum 1. März 2008 frei.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Bad Hersfeld (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberin und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessenentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Im Hessischen Ministerium der Justiz können 3 Stellen mit Richterinnen oder Richtern am Verwaltungsgerichtshof, am Oberlandesgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten als Dezernent bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (jeweils Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils wird auf das JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1 Ziff. 2.2 und 2.6) verwiesen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat zum audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge: **Bundesverfassungsgerichtsgesetz**

Grundwerk in zwei Ordnern, rund 3.200 Seiten

27. Ergänzungslieferung (Stand: Juli 2007)

Verlag C.H. Beck, München

Der oben bezeichnete Kommentar ist als Loseblattsammlung in zwei Bänden erschienen und ist eines, wenn nicht das Standardwerk zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz und bietet eine vollständige Darstellung der verfassungsrechtlichen Rechtsbehelfe sowie der Aufgaben und Organisation des Bundesverfassungsgerichts.

Das Werk ist in zwei Teile untergliedert. Teil A enthält eine Vielzahl von Gesetzestexten, u. a. auch die Gesetzestexte, die Verfassungsgerichtsbarkeiten der einzelnen Länder betreffend. Teil B ist dann der Kommentar des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

In gewohnt zuverlässiger und bewährter Manier bietet das Werk eine umfassende Kommentierung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Der Kommentierung der einzelnen Paragraphen sind Informationen zur Entstehungsgeschichte der Norm, rechtsvergleichende Hinweise sowie vor allem umfangreiche weiterführende Literaturangaben vorangestellt, die auch eine vertiefte wissenschaftliche Befassung mit einzelnen Rechtsfragen ermöglichen. Eine übersichtliche und fein ausdifferenzierte Gliederung vor jeder Kommentierung, Kurzinformationen an den Randnummern sowie Fettdruck von Kernaussagen ermöglichen ein schnelles Auffinden des gesuchten Rechtsproblems. Der Fließtext verzichtet auf die Verwendung von Abkürzungen und Verweisungen im Text und ist deswegen gut lesbar. Die umfangreichen Fußnoten, die neben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Kommentar- und Aufsatzliteratur zum Gegenstand haben, ermöglichen zudem weitere Vertiefungen.

Die 27. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2007) hat Aktualisierungen der Kommentierung zu der Regelung über die Stellung und den Sitz des Bundesverfassungsgerichts (§ 1 BVerfGG), der Entscheidung über die Richtervorlage nach Art. 100 GG (§ 85 BVerfGG) sowie zu der Kommunalverfassungsbeschwerde (§ 91 BVerfGG) zum Gegenstand. Die Kommentierung enthält zudem nunmehr auch Erläuterungen der in §§ 82 a, 13 Nr. 11 a BVerfGG mit Wirkung zum 30. August 2002 aufgenommenen Verfahrensart zur Überprüfung der Vereinbarkeit eines Beschlusses des Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Das vorliegende Rezensionsexemplar kann deswegen sowohl dem Wissenschaftler als auch dem Praktiker einerseits zur Verschaffung eines schnellen Überblicks über die Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, aber andererseits auch zu einer vertieften Befassung mit Problemen des Verfassungsprozessrechts uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, den 4. Januar 2008

Götz Böttner
Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.